

Ergänzende Bedingungen der REDINET Burgenland GmbH (REDINET) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig für das Netzgebiet der REDINET ab dem 01.08.2024

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.redinet.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der REDINET anzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung unterbreitet die REDINET dem Anschlussnehmer ein Vertragsangebot. Mit Annahme des Vertrages wird die REDINET mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.
- 1.2 Die REDINET stellt die Kosten und ggf. den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung der Anschlussleistung gemäß Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der REDINET aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisliste berechnet.
- 1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die REDINET individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die REDINET festgelegt.
- 1.5 Jedes Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, bedarf, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen, eines eigenen Netzanschlusses.
- 1.6 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die REDINET berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.

2 Anschlussleistung und Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Die Anschlussleistung ist der mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Bedarf, welcher von der REDINET nach technischem Können und Vermögen am Netzanschluss bereitgestellt wird.
- 2.2 Eine Überschreitung der vereinbarten und von der REDINET bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist die REDINET berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren BKZ oder Anschlusskostenbeitrag in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 50 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist die REDINET berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
- 2.4 Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

3 Inbetriebsetzung

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist vom Installationsunternehmen, welches die Arbeiten ausgeführt hat, unter

Verwendung der von der REDINET im Internet bereitgestellten Vordrucke zu beantragen.

- 3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- 3.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

4 Zählung und Ablesung

- 4.1 Die REDINET ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 4.2 Der Zählerstand wird in der Regel mindestens einmal jährlich von der REDINET erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer der REDINET den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 4.3 Bei Stromentnahmen bis 6.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Ab einer Stromentnahme über 6.000 kWh/a ist die REDINET berechtigt, ein intelligentes Messsystem und ab 100.000 kWh/a eine registrierende Leistungsmessung (RLM) einzubauen oder zu verlangen.
- 4.4 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die REDINET, so wird für eine registrierende Leistungsmessung standardmäßig die Zählerfernauslesung als Funkanwendung (GPRS) angeboten. Für den Fall, dass sich dies technisch nicht realisieren lässt (z. B. fehlende Funkabdeckung) oder der Anschlussnehmer/-nutzer dies nicht wünscht, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer in Abstimmung mit der REDINET auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungszählung dauerhaft einen durchwahl-fähigen und betriebsbereiten Telekommunikations-Endgeräte-Anschluss für die Fernauslesung der Zählwerte bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 4.5 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann die REDINET vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 4.6 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind mit den von der REDINET bereitgestellten Vordrucke anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.
- 4.7 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

- 5.1 Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.
- 5.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der REDINET ein.
- 5.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Formulare. Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. für Wärme-

pumpen, Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung oder Infrarotheizungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen der REDINET.

- 5.4 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist die REDINET bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

6 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- 6.1 Anschluss, Änderungen und Außerbetriebnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die im Internet veröffentlichten Formulare. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung enthält die dafür im Internet veröffentlichte Umsetzungshilfe zur ANA der REDINET.

- 6.2 Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören

a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind

b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),

c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts und Produktionsräume) d) Anlagen zur Speiche stellen.

d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme. (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

Bei Vorhandensein fallgleicher Anlagen ist die Summe jeweils maßgeblich.

- 6.3 Für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 6.2 in die netzorientierte Steuerung der REDINET besteht gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22_010-A) Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht. Die gesonderten Netzentgelte werden gegenüber dem Netznutzer (in der Regel der Lieferant des Anschlussnutzers) im Rahmen der Netznutzung abgerechnet.

- 6.4 Die REDINET wird alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Umsetzung mit der erforderlichen Gerätetechnik aus- bzw. umrüsten, sofern diese zur Verfügung steht.

7 Haftung

- 7.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, haftet die REDINET für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die REDINET nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- 7.2 REDINET haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 7.3 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung der REDINET nach § 2 Haftpflichtgesetz.

- 7.4 Die Ziffern 7.1 bis 7.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der REDINET.

- 7.5 Der Anschlussnehmer/-nutzer mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat der REDINET von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Anschlussnehmer/-nutzer oder Dritte dadurch erleidet, dass die REDINET unter Einhaltung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az. BK6-22-300) eine Reduzierung der netzwerkweisen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der REDINET, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der REDINET beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der REDINET, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der REDINET beruhen.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung

- 8.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperren und bei besonderen Aufwendungen kann die REDINET die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

9 Umsatzsteuer

- 9.1 Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 10.1 Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gelten unsere Datenschutz-Informationen, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.redinet.de

11 Allgemeine Informationspflicht

- 10.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den

Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an die REDINET gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die REDINET ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der REDINET sind im Internet unter www.redinet.de veröffentlicht.
- 12.2 Die REDINET ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 12.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.08.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der REDINET zur NAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.